

14.05.92

EG - A - G - In

18.5.92

Vorlage
an den Bundesrat

Entwurf einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Kriterien für die Veterinärkontrollen von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern in den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft

Entwurf einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung der Ausstattung und der Funktionen der Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft für die Veterinärkontrollen von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern

Entwurf einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung der Modalitäten für die Veterinärkontrollen von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern in Zollfreilagern und -freizonen

Entwurf einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Verzeichnis der für die Veterinärkontrollen von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern vorläufig ausgewählten Grenzübergangsstellen

345/92

KEP-AE-Nr.: 921422

Übermittelt vom Bundesratsbeauftragten am 14. Mai 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Der Druck erfolgt auf Antrag des Landes Baden-Württemberg (Bundesratsbeauftragter) vom 11. Mai 1992 gemäß § 45 a GO BR.

Entwurf

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

VOM

mit Kriterien für die Veterinärkontrollen
von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern
in den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft

Artikel 1

1. Jede Warensendung aus Drittländern unterliegt ungeachtet ihrer zollrechtlichen Bestimmung einer Dokumentenkontrolle und einer Nämlichkeitskontrolle gemäß Anhang A.
2. Die Einführer haben die Ankunft der Erzeugnisse anhand eines Dokumentes nach dem Muster im Anhang B dem tierärztlichen Dienst an der Grenzkontrollstelle im voraus mitzuteilen. Dieses Dokument besteht aus einem Original und zwei Durchschriften. Es ist
 - vom Einführer oder der von ihm beauftragten Person auszufüllen,
 - vom Zolldienst zu numerieren und abzustempeln und
 - dem zuständigen amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle zuzuleiten.

Artikel 2

Die Warenuntersuchungen, die Laboruntersuchungen und die Analyse der amtlich entnommenen Proben, aufgeführt in den Artikeln 8 und 11 der Richtlinie 90/675/EWG, sind entsprechend der Anhänge C und D dieser Entscheidung durchzuführen.

Artikel 3

1. Nachdem die in Artikel 1 und 2 aufgeführten Tests abgeschlossen sind, ist der zweite Abschnitt des Dokuments gemäß Anhang B unter der Aufsicht des für die Grenzkontrollstelle verantwortlichen Tierarztes auszufüllen und von ihm zu unterzeichnen. Das Original ist dann dem Zolldienst der Grenzkontrollstelle zuzuleiten; eine Durchschrift erhält der Einführer oder die von ihm beauftragte Person, während die zweite Durchschrift in der tierärztlichen Grenzkontrollstelle verbleibt.
2. Der amtliche Tierarzt bewahrt die Originale der Veterinärbescheinigungen oder Dokumente für mindestens 3 Jahre auf und hat die abschließende Entscheidung über jede vorgestellte Sendung schriftlich festzuhalten.
3. Die beglaubigte(n) Ablichtung(en) von Originalen der Veterinärbescheinigungen, die einem Unternehmer ausgehändigt wird (wurden), ist (sind) höchstens 6 Monate gültig.

Artikel 4

1. Wird die Einfuhr der Erzeugnisse in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft verweigert, so beschließt die zuständige Behörde nach Anhörung des Einführers oder seines Vertreters, ob die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet wird.
2. Erzeugnisse, die nur zu anderen als Ernährungszwecken eingeführt werden dürfen, sind obligatorisch unter der Kontrolle der zuständigen Behörde in Betriebe zu verbringen, die im Rahmen der Richtlinie 90/667/EWG vom 27. November 1990 zum Erlaß veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG zugelassen sind. Die zuständige Behörde des Bestimmungsortes der Sendung ist hinsichtlich der Abfertigung der Sendung mittels des Systems "ANIMO" zu unterrichten.

Artikel 5

Die Bestimmungen dieser Entscheidung gelten nicht für Erzeugnismengen von weniger als 1 kg, die in Reisegepäck mitgeführt werden oder die Privatpersonen zugesandt werden und die in Artikel 14 Absatz 3 Ziffern i), ii) und iv) der Richtlinie 90/675/EWG aufgeführt und zum menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die in Anhang E aufgeführten Erzeugnisse pflanzlicher Herkunft den in Artikel 1 dieser Entscheidung aufgeführten Veterinärkontrollen unterzogen werden.
2. Nur die im Anhang der Entscheidung 79/542/EWG vom 21. Dezember 1976 zur Aufstellung einer Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, frischem Fleisch sowie Fleischerzeugnissen genehmigen, aufgeführten Drittländer dürfen die im Anhang E aufgeführten Erzeugnisse pflanzlicher Herkunft nach der Gemeinschaft ausführen.

Artikel 7

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für die Kommission

ANHANG A

Durchführungsvorschriften für die Kontrolle der Dokumente
und der Nämlichkeit von Erzeugnissen aus Drittländern

1. Die zuständige Behörde prüft für jede Warensendung deren Zweckbestimmung sowie das Zollverfahren, zu dem sie angemeldet wurde.

2. Veterinärbescheinigungen oder -dokumente, die eine Warensendung aus Drittländern begleiten, werden einer Kontrolle unterzogen. Im einzelnen wird geprüft, ob die Bescheinigung/das Dokument
 - a) als Original vorliegt;
 - b) ein Drittland oder einen Gebietsteil eines Drittlandes betrifft, das zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bzw. im Falle nicht harmonisierter Erzeugnisse in den betreffenden Mitgliedstaat zugelassen ist;
 - c) inhaltlich und äußerlich dem Muster entspricht, das für das betreffende Erzeugnis und Drittland festgelegt wurde;
 - d) aus einem einzigen Blatt besteht;
 - e) vollständig ausgefüllt wurde;
 - f) an dem Tag ausgestellt wurde, an dem die Erzeugnisse zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verladen worden sind;
 - g) für einen einzigen Empfänger ausgestellt ist;
 - h) sich auf einen Betrieb bezieht, der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bzw. im Falle nicht harmonisierter Erzeugnisse in den betreffenden Mitgliedstaat zugelassen ist;
 - i) in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt ist, in dem die Kontrolle durchgeführt wird;
 - j) die Unterschrift eines amtlichen Tierarztes sowie einen Stempel trägt, aus dem Name und Amtsbezeichnung des amtlichen Tierarztes deutlich hervorgehen.

3. Im Wege der Augenscheinnahme ist sicherzustellen, daß die Erzeugnisse den Angaben auf den die Warensendung begleitenden Veterinärbescheinigungen bzw. -dokumenten entsprechen. Diese Kontrolle besteht insbesondere
- a) in der Überprüfung der Verplombung der Transportmittel, sofern vorgeschrieben;
 - b) bei allen Erzeugnissen: In der Kontrolle der Beschaffenheit der Erzeugnisse und, was das Ursprungsland und den Ursprungsbetrieb angeht, des Vorhandenseins der amtlichen Identifizierungs- und Bescheinigungstempel;
 - c) bei abgepackten Erzeugnissen: auch in der Kontrolle der auf der Verpackung aufgetragenen Etikettierungsangaben;
 - d) bei zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen: in der Kontrolle des Vorhandenseins und der Konformität der Genußtauglichkeitstempel.

ANHANG B

Jede Änderung oder Streichung führt zur Ungültigkeit des Dokumentes

Vollständige Angabe des Spediteurs

Laufende Nummer

vollständige Angabe und Sichtvermerk der Zollbehörde

VETERINÄRKONTROLLE VON AUS DRITTLÄNDERN IN DIE GEMEINSCHAFT EINGEFÜHRTEN ERZEUGNISSEN

1. Information zur Warensendung(1)

Ursprungsland:
Herkunftsland:
Versender :
Einführer :

Transportmittel

Luftweg : Flug Nr.
Landweg : Kraftfahrzeugkennzeichen
Wagon Nr.
Wasserweg : Name des Schiffes
und Container Nr.

Anzahl der Packstücke	Art der Ware und Taric Nr.	Art der Haltbarmachung	Bruttogewicht	Nettogewicht
	SUMME			

Datum der voraussichtlichen Ankunft der Sendung:	Tierärztliche Bescheinigung(en) und/oder Herkunftsbescheinigung(en) Nr. ausgestellt am Nr. ausgestellt am	Datum	Erklärender: (Name und Anschrift) (Unterschrift)
--	---	-------	--

2. Beurteilung der vorgestellten Sendung(2)

<p><u>Frei für den Verkehr in der Gemeinschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnis, zum menschlichen Verzehr geeignet - Erzeugnis, als Futtermittel geeignet mit Bestimmung (.....) Land und Betrieb - Erzeugnis, als Ausgangsstoff für die pharmazeutische Industrie geeignet mit Bestimmung (.....) Land und Betrieb - Erzeugnis, weder zum menschlichen Verzehr noch als Futtermittel geeignet 	<p><u>Verbringen in das Gebiet der Gemeinschaft unter Zollverschluss:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Transitverfahren ohne Umladung - Verbringen in eine Freizone oder -lager - Verbringen in ein Zolllager - Weiterversand in einen Mitgliedstaat mit besonderen Anforderungen (.....) (Land, Betrieb)
<p><u>Zurückweisung der Sendung von der Einfuhr:</u></p> <p>Grund: _____</p> <p>Bestimmung: Zurückverbringen vor dem: _____ (Datum) Vernichten vor dem : _____ (Datum)</p>	

Vollständige Angabe der Grenzkontrollstelle

Datum

Amtlicher Tierarzt
.....
(Name in Druckbuchstaben)(3)
.....
(Unterschrift)

Anmerkungen:
Probenahmen:
Laufende Laboruntersuchungen

(1) Auszufüllen vom Einführer oder seinem Beauftragten
(2) Auszufüllen unter der Verantwortung des amtlichen Tierarztes; Nichtzutreffendes streichen, Zutreffendes unranden

ANHANG C

Durchführungsvorschriften für die
körperliche Kontrolle von Erzeugnissen

1. Die körperliche Kontrolle (Warenuntersuchung) einer Warensendung hat so zu erfolgen, daß die erforderlichen Einzelkontrollen unter zufriedenstellenden Bedingungen durchgeführt werden können.
2. Jede Warensendung wird auf Einhaltung der Vorschriften für Transportbedingungen und Transportmittel überprüft. Insbesondere wird kontrolliert,
 - a) ob die Temperatur den Vorschriften für die betreffenden Erzeugnisse entspricht;
 - b) ob die Transportbedingungen die Erzeugnisse in vorschriftsmäßigem Zustand belassen haben.
3. Es ist zu prüfen, ob die Erzeugnisse den Angaben auf der Bescheinigung entsprechen. Kontrolliert wird insbesondere,
 - a) ob die Verwiegung der Warensendung stattgefunden hat;
 - b) ob das Gewicht der Warensendung den Gewichtsangaben auf den Veterinärbescheinigungen bzw. -dokumenten entspricht und ob angesichts des Gewichts eines Packstücks oder einer Packung die auf der Bescheinigung angegebene Packstückzahl dem Gewicht der Warensendung entspricht;
 - c) ob bei der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung die Vorschriften hinsichtlich des Packmaterials, des Zustands, der Kennzeichnung und/oder Etikettierung eingehalten wurden;
 - d) nach Öffnung der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung, ob Beschaffenheit und Art der Erzeugnisse den Angaben auf den die Warensendung begleitenden Veterinärbescheinigungen oder -dokumenten entsprechen.
4. a) Zur Feststellung von Anomalien, die das Erzeugnis für die Verwendung, der es laut Veterinärbescheinigung oder -dokument zugeführt werden soll, untauglich machen würden, ist jede Warensendung einer organoleptischen Prüfung zu unterziehen. Diese Untersuchung betrifft 1 % der Packstücke bzw. Packungen, jedoch mindestens 2 und höchstens 10 Packstücke/Packungen. Bei losen Erzeugnissen wird die Prüfung an 2 bzw. 10 über die Warensendung verteilten separaten Stichproben vorgenommen.

b) Über die vorgenannten körperlichen Kontrollen hinaus ist die Genußtauglichkeit von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen zu prüfen. Die Kontrolle umfaßt auf jeden Fall

- die Messung der Erzeugnistemperatur;
- die Ermittlung etwaiger Konsistenz-, Farb-, Geruchs- und gegebenenfalls Geschmacksanomalien. Bei gefrorenen oder tiefgefrorenen Erzeugnissen wird diese Prüfung nach dem Auftauen vorgenommen.

5. Die Erzeugnisse sind außerdem allen zusätzlichen Prüfungen zu unterziehen, die in einschlägigen gemeinschaftlichen oder nationalen Einfuhr- oder Handelsvorschriften vorgesehen sind.

6. Im Zweifelsfalle sind die Erzeugnisse nach vollständiger Entladung der Warensendung zusätzlichen körperlichen Kontrollen und Laboruntersuchungen zu unterziehen.

ANHANG D

Durchführungsvorschriften für Laboruntersuchungen von Erzeugnissen

1. Die Ermittlung von Rückständen, Krankheitserregern und sonstigen Stoffen erfolgt im Rahmen des Stichprobenplans, den die Kommission nach Genehmigung durch den Ständigen Veterinärausschuß jeder Grenzkontrollstelle übermittelt.

2. In Erwartung der Genehmigung der Stichprobenpläne wird jeweils eine von hundert Warensendungen im Hinblick auf Rückstände, Krankheitserregern oder anderen für den Menschen, das Tier oder die Umwelt gefährdenden Stoffen folgenden Prüfungen unterzogen; diese Laboruntersuchungen müssen die folgenden Bereiche abdecken:

- hormonelle und antihormonelle Rückstände
- Stoffe mit antimikrobieller Wirkung
- Stoffe zur medikamentellen Behandlung
- Kontaminationen
- Krankheitserreger wie Salmonellen, Clostridien, Listerien, Staphylokokken, Brucellose-Erreger

Die Auswahl des Untersuchungsverfahrens für die betreffende Sendung hängt von der Beschaffenheit der Sendung und den damit verbundenen Risiken ab.

3. Eine Sendung, die einer Laboruntersuchung unterzogen wurde, soll erst dann zum Bestimmungsort abgesandt werden, wenn die Ergebnisse der Laboruntersuchung keinen Grund zur Beanstandung gegeben haben.

Eine beprobte Sendung darf jedoch auch ohne Vorliegen der Laboruntersuchungsergebnisse zum Bestimmungsort abgefertigt werden, wenn der amtliche Tierarzt die zuständige Behörde am Bestimmungsort entsprechend den Vorschriften in Artikel 4 (5) der Richtlinie 90/675/EWG unterrichtet.

ANHANG E

Erzeugnisse pflanzlicher Herkunft, die den Veterinärkontrollen unterliegen:

1. Heu
2. Stroh.

Entwurf

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom

zur Festlegung der Ausstattung und der Funktionen
der Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft
für die Veterinärkontrollen von Einfuhrerzeugnissen
aus Drittländern

Artikel 1

Unbeschadet des Anhangs II der Richtlinie 90/675/EWG müssen die in Artikel 9 dieser Richtlinie erwähnten Grenzkontrollstellen entsprechend dem Anhang zu dieser Entscheidung ausgestattet sein und betrieben werden, um zugelassen werden zu können.

Artikel 2

Ein Mitgliedstaat kann vorschlagen, daß bestimmte Grenzkontrollstellen nur zur Kontrolle bestimmter Erzeugnisarten zugelassen werden. In diesem Falle muß der Mitgliedstaat belegen, daß die betreffende Grenzkontrollstelle über die für die Erzeugniskontrollen erforderlichen Räumlichkeiten und Ausrüstungen und das entsprechende Personal verfügt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jegliche Änderung der Besetzung oder Funktionsweise einer Grenzkontrollstelle, wenn dies eine Änderung oder einen Entzug der Zulassung der betreffenden Kontrollstelle bewirken könnte.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für die Kommission

ANHANG

Bedingungen für die Zulassung der Grenzkontrollstellen
für tierische Erzeugnisse aus Drittländern

1. Grenzkontrollstellen, die für die Durchführung von Veterinärkontrollen der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse zugelassen werden, müssen in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht, bzw. beim Fehlen von Gemeinschaftsvorschriften in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht für das entsprechende Produkt, gebaut, ausgestattet, gepflegt und betrieben werden.
2. Falls die Bedeutung und die Verschiedenheit der eingeführten Produkte es rechtfertigen, können zugelassene Grenzkontrollstellen entsprechend dem Umfang des Warenflusses in Untersuchungseinheiten einschließlich der zugehörigen Untersuchungs- und Lagerräume geteilt werden.
3. Die Prüfung der Identität und die Warenuntersuchung einschließlich der Probenahme ist an witterungsgeschützten Plätzen vorzunehmen.
4. Erzeugnisse, die vernichtet werden müssen, sind unter amtlicher Aufsicht zu den Einrichtungen zu verbringen, die entsprechend der Richtlinie 90/667/EWG vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG zugelassen worden sind.
5. Die Grenzkontrollen unterstehen der Verantwortung eines amtlichen Tierarztes, der während der Öffnungszeiten der Kontrollstelle anwesend sein muß.

6. Der amtliche Tierarzt kann sich von entsprechend ausgebildeten Hilfskräften in folgenden Bereichen unterstützen lassen:

- a) Prüfung der Begleitpapiere der Warensendungen;
- b) praktische Aufgaben im Zusammenhang mit den Nämlichkeitskontrollen, den körperlichen Kontrollen (Warenuntersuchungen), den Stichprobenahmen und der Durchführung der in dieser Entscheidung vorgesehenen allgemeinen Analysen;
- c) Aktualisierung des Kontrollregisters.

Endgültige Entscheidungen fällt der amtliche Tierarzt.

7. Die Hygiene des Personals der Räumlichkeiten und der Ausrüstungen darf die Ergebnisse der in der Grenzkontrollstelle durchgeführten Kontrollen niemals beeinträchtigen.

8. Dem für die Kontrollen in der Grenzkontrollstelle zuständigen amtlichen Tierarzt müssen zur Verfügung stehen:

- a) ein aktuelles Verzeichnis der Drittländer oder der Gebietsteile von Drittländern, die zur Ausfuhr von Erzeugnissen in die Gemeinschaft zugelassen sind;
- b) etwaige Entscheidungen über Einfuhrsperrn;
- c) Kopien der verschiedenen Entscheidungen der Kommission oder der Mitgliedstaaten in bezug auf Muster für Gesundheits- oder Genußtauglichkeitsbescheinigungen oder sonstige Dokumente, die bei der Ausfuhr von Drittlandserzeugnissen in die Gemeinschaft mitgeführt werden müssen;
- d) ein aktuelles Verzeichnis der Grenzkontrollstellen für Einfuhrerzeugnisse aus Drittländern;

- e) aktuelle Informationen über Warensendungen, deren Einfuhr oder Verbringung in die Gemeinschaft verweigert und von den Mitgliedstaaten mitgeteilt wurde;
 - f) eine Übersicht über bereits durchgeführte Kontrollen von Einfuhrzeugnissen aus bestimmten Drittländern, einschließlich der Ergebnisse dieser Kontrollen;
 - g) ein gemäß Artikel 24 der Richtlinie 90/675/EWG genehmigter aktueller drittlandspezifischer Stichprobenplan einschließlich etwaiger Abänderungen dieser Pläne;
 - h) eine Übersicht über alle bereits entnommenen Stichproben für Laboruntersuchungen einschließlich der Ergebnisse dieser Untersuchungen;
 - i) ein ausreichender Vorrat an Vordrucken der Warenbegleitpapiere gemäß Artikel 10 und 11 der Richtlinie 90/675/EWG;
 - j) angemessene Archive für die Aufbewahrung von Informationsmaterial über die Kontrolle von Drittlanderzeugnissen.
9. Die zuständigen Behörden sorgen für eine optimale Koordinierung der verschiedenen an der Einfuhrkontrolle von Drittlanderzeugnissen beteiligten Dienststellen.

Entwurf

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom

zur Festlegung der Modalitäten für die
Veterinärkontrollen von Erzeugnissen aus
Drittländern in Zollfreilagern und -freizonen

Artikel 1

Die gemäß Artikel 6 der Richtlinie 90/675/EWG benannten Zolllager müssen zumindest folgenden Anforderungen genügen:

- Sie erfüllen die behördlich festgelegten Zulassungsbedingungen für die Zwischenlagerung der oder des betreffenden Erzeugnisse(s);
- sie stehen unter ständiger Kontrolle der zuständigen Behörde;
- sie führen auf Tagesbasis Buch über alle eingehenden und abgehenden Erzeugnisse;
- sie verfügen über Räumlichkeiten, die ausschließlich den für die Veterinärkontrollen zuständigen amtlichen Stellen zugänglich sind;

Artikel 2

Neben den in Artikel 1 genannten Bedingungen verfügen die Zollfreilager in Zollfreizonen über gesonderte Lagerräumlichkeiten für die Erzeugnisse gemäß Artikel 7 der Richtlinie 90/675/EWG.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für die Kommission

Entwurf

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom

über das Verzeichnis der für die Veterinärkontrollen
von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern vorläufig
ausgewählten Grenzübergangsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten haben der Kommission das Verzeichnis der Grenzübergangsstellen vorgelegt, die die Veterinärkontrollen von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern durchführen sollen.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 90/675/EWG haben die Kommissionsdienststellen und die einzelstaatlichen Behörden gemeinsam überprüft, ob die vorgeschlagenen Grenzübergangsstellen alle in der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vorgesehenen Kontrollen gewährleisten können.

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der vorgenannten Richtlinie ist die Zulassung der Grenzübergangsstellen an eine vorherige Inspektion durch die Kommission gebunden.

Es scheint angezeigt, diesen Grenzübergangsstellen eine Frist einzuräumen, damit sie alle Zulassungsanforderungen erfüllen können. Es ist jedoch gerechtfertigt, für eine gewisse Übergangszeit eine Vorauswahl von Grenzübergangsstellen zu treffen, bevor das endgültige Verzeichnis der zugelassenen Stellen festgelegt wird.

Während dieser Übergangszeit sind die Verhältnisse in den vorläufig ausgewählten Grenzübergangsstellen zu prüfen, und erforderlichenfalls sind Maßnahmen zur Verbesserung der gegebenen Arbeitsbedingungen zu treffen.

Es kann vorgeschlagen werden, neue Stellen in das Verzeichnis aufzunehmen. Dabei ist es möglich, daß manche Grenzübergangsstellen nur für die Kontrolle ganz bestimmter Erzeugnisse vorgesehen werden.

Das Verzeichnis wird unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 17 der Richtlinie 90/675/EWG erstellt, wonach die Kommission Vorschriften für die Einfuhr in bestimmte Teile des Gemeinschaftsgebiets erläßt, um den dort herrschenden Naturgegebenheiten Rechnung zu tragen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen werden von den zuständigen nationalen Behörden in den Grenzübergangsstellen durchgeführt, die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgelistet sind.

Artikel 2

1. Jede im Anhang aufgelistete Grenzübergangsstelle wird vor dem 30. Juni 1993 von den Kommissionsdienststellen in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden inspiziert.
2. Erforderlichenfalls wird ein Plan zur Behebung der festgestellten Mängel aufgestellt und nach einem genauen Zeitplan durchgeführt.

Artikel 3

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 90/675/EWG können die Mitgliedstaaten vorschlagen, daß neue Grenzübergangsstellen in das Verzeichnis im Anhang zu dieser Entscheidung aufgenommen werden.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird nach abgeschlossener Inspektion gemäß Artikel 2 und nach Übermittlung eines entsprechenden allgemeinen Berichts an den Ständigen Veterinärausschuß, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Tag ihres Inkrafttretens überprüft.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Juli 1992.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für die Kommission

ANHANG

Verzeichnis der für die Veterinärkontrollen von
Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern vorläufig
ausgewählten Grenzübergangsstellen

NAME (STADT)	SEEWEG	LUFTWEG	STRASSEN- und/oder SCHIENENWEG
DÄNEMARK DEUTSCHLAND GRIECHENLAND SPANIEN FRANKREICH IRLAND ITALIEN LUXEMBURG NIEDERLANDE PORTUGAL VEREINIGTES KÖNIGREICH			

(1) Nur Fische (Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie 90/675/EWG).

10.07.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Kriterien für die Veterinärkontrollen von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern in den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft

Entwurf einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung der Ausstattung und der Funktionen der Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft für die Veterinärkontrollen von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern

Entwurf einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung der Modalitäten für die Veterinärkontrollen von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern in Zollfreilagern und -freizonen

Entwurf einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Verzeichnis der für die Veterinärkontrollen von Einfuhrerzeugnissen aus Drittländern vorläufig ausgewählten Grenzübergangsstellen

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt den Erlaß von EG-einheitlichen Durchführungsbestimmungen für die Einfuhruntersuchung von Erzeugnissen aus Drittländern, die nach der Richtlinie 90/675/EWG Veterinärkontrollen unterliegen.

Die vorliegenden Entwürfe werden den Anforderungen des Verbraucherschutzes aber nicht gerecht, da sie unvollständig sind und zum Teil das hohe Verbraucherschutzniveau der Bundesrepublik Deutschland unterschreiten. Darüber hinaus wird die Einfuhrwirtschaft durch die Forderung, daß jede Sendung, die in ein Zollager bzw. eine Freizone verbracht werden soll, grundsätzlich an der Außengrenze der EG einer Dokumenten- und Identitätskontrolle sowie einer Warenuntersuchung zu unterziehen ist, erheblich in ihrer Freizügigkeit eingeschränkt.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen insbesondere auf folgendes hinzuwirken:

- Im Rahmen der "Freizonen- und Zollagerregelung" sind an der Außengrenze der EG lediglich die Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung durchzuführen, die körperliche und labormäßige Untersuchung der Waren kann dagegen bei der Auslagerung aus der Freizone oder dem Zollager erfolgen.
- Die noch fehlenden Durchführungsvorschriften sind zu vervollständigen. Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen müssen an das hohe Verbraucherschutzniveau der hiesigen Einfuhrvorschriften angepaßt werden.
- Für nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse sind Warenuntersuchungen und Labortests aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht ausnahmslos erforderlich. Lediglich für einige Erzeugnisse, wie z. B. bestimmte Futtermittel tierischer Herkunft, sind Laboruntersuchungen zum Nachweis von Krankheitserregern sinnvoll. Es ist deshalb klarzustellen, welche Erzeugnisse überhaupt und ggf. mittels welcher Methoden zu untersuchen sind.

- Das vorgesehene Datum (01. Juli 1992) des Inkrafttretens ist im Hinblick auf die noch fehlenden Durchführungsvorschriften der EG nicht haltbar. Im übrigen benötigen die Länder ausreichend Zeit, um sich auf die neuen Regelungen einzustellen.

- Ausnahmen für Fleisch, das in ein Zollager für Schiffsbedarf verbracht wird, sind weiterhin zuzulassen wie nach der geltenden deutschen Regelung in § 17 der Fleischhygiene-Verordnung vom 30. Oktober 1986.